

Amtliche Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Neuss vom 17. Mai 2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Neuss vom 17. Mai 2019 (in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19. Juni 2020) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird ab „1.“ wie folgt ersetzt:

1. Elementare Musikerziehung

	Wöchentliche Unterrichtsdauer	Monatsgebühr	Jahresgebühr
„MUSIKforscher“	50 Minuten	26,00	312,00

2. Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahren)

(Tarif gilt auch für über 18jährige junge Erwachsene, die an einer allgemeinbildenden Schule angemeldet sind):

	Wöchentliche Unterrichtsdauer	Monatsgebühr	Jahresgebühr
a. Gruppenunterricht (alle Fächer außer Klavierunterricht)			
2-5 Schülerinnen/Schüler (15 Minuten- Anteil pro Schülerin/Schüler)	2 Schüler/innen in 30 Min. 3 Schüler/innen in 45 Min. 4 Schüler/innen in 60 Min. 5 Schüler/innen in 75 Min.	34,00	408,00
2 Schülerinnen/Schüler	45 Minuten	49,00	588,00
b. Einzelunterricht (alle Fächer außer Klavierunterricht)	30 Minuten	63,00	756,00
	45 Minuten	93,00	1.116,00
c. Big Band Unterricht (zusätzlicher Aufschlag zur Gebühr für Instrumentalunterricht)		5,00	60,00
d. Klavierunterricht in der Gruppe			

2 Schülerinnen/Schüler	45 Minuten	53,90	646,80
b. Klavier-Einzelunterricht	30 Minuten	69,30	831,60
	45 Minuten	102,30	1.227,60

3. Junge Erwachsene (18 – 25 Jahre)

(die nicht an einer allgemeinbildenden Schule angemeldet sind):

	Wöchentliche Unterrichtsdauer	Monatsgebühr	Jahresgebühr
a. Gruppenunterricht (alle Fächer außer Klavierunterricht)			
2-5 Schülerinnen/Schüler (15 Minuten- Anteil pro Schülerin/Schüler)	2 Schüler/innen in 30 Min. 3 Schüler/innen in 45 Min. 4 Schüler/innen in 60 Min. 5 Schüler/innen in 75 Min.	37,00	444,00
2 Schülerinnen/Schüler	45 Minuten	55,00	660,00
b. Einzelunterricht (alle Fächer außer Klavierunterricht)	30 Minuten	74,00	888,00
	45 Minuten	112,00	1.344,00
c. Klavierunterricht in der Gruppe			
2 Schülerinnen/Schüler	45 Minuten	60,50	726,00
d. Klavier-Einzelunterricht	30 Minuten	81,40	976,80
	45 Minuten	123,20	1.478,40

4. Erwachsene (ab 26 Jahre)

	Wöchentliche Unterrichtsdauer	Monatsgebühr	Jahresgebühr
a. Gruppenunterricht (alle Fächer außer Klavierunterricht)			
2-5 Schülerinnen/Schüler (15 Minuten- Anteil pro Schülerin/Schüler)	2 Schüler/innen in 30 Min. 3 Schüler/innen in 45 Min. 4 Schüler/innen in 60 Min. 5 Schüler/innen in 75 Min.	53,00	636,00
2 Schülerinnen/Schüler	45 Minuten	76,00	912,00
b. Einzelunterricht (alle Fächer außer Klavierunterricht)	30 Minuten	103,00	1.236,00
	45 Minuten	155,00	1.860,00
c. Klavierunterricht in der Gruppe			
2 Schülerinnen/Schüler	45 Minuten	83,60	1.003,20

d. Klavier-Einzelunterricht	30 Minuten	113,30	1.359,60
	45 Minuten	170,50	2.046,00
e. Teilnahme an Ensembles (Chor, Orchester, Bandarbeit usw.)	Für Schülerinnen und Schüler, die zusätzlich Instrumental- oder Gesangsunterricht an der Musikschule gebucht haben	12,00	144,00
	Für Schülerinnen und Schüler <u>ohne</u> zusätzlichen Instrumental- oder Gesangsunterricht an der Musikschule	20,00	240,00

5. Instrumentenüberlassung

	Jahr der Anmietung	Monatsgebühr	Jahresgebühr
a. Instrumente Standardgröße/Standard Mensur (z.B. 4/4 Violine)	1. Jahr	10,00	120,00
	2. Jahr	12,00	144,00
	3. Jahr	16,00	192,00
b. Instrumente mit kleinerer Größe/kleinerer Mensur (z.B. 1/2 Violine, 3/4 Violine)	1. Jahr und Folgejahre	10,00	120,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 19.12.2022

Reiner Breuer
Bürgermeister